

## B e g r ü n d u n g

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 A  
'Bahnhofstraße/Keetstraße/Neuer Markt'  
der Stadt Lohne gem. § 9 (8) BBauG

### INHALTSVERZEICHNIS

1. Anlaß und Ziel der Planung
2. Einfügung in die Bauleitplanung der Gemeinde
3. Bestehende Rechtsverhältnisse
4. Bestand inner- und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches
5. Verkehrsplanung - Erschließung, Ver- und Entsorgung
6. Städtebauliche Planung, Art und Maß der Nutzung
  - Bauweise, Zahl der Geschosse
  - Baulinien, Baugrenzen
  - Gestaltung
  - Freiflächen
7. Soziale Maßnahmen
8. Bodenordnung
9. Grunderwerb, Kosten der Durchführung

### 1. Anlaß und Ziel der Planung

- 1.1 Der Rat der Stadt Lohne hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 A beschlossen, nachdem im Herbst 1977 im Rahmen eines engeren städtebaulichen Wettbewerbes die Chancen und Möglichkeiten des in seiner Entwicklung stagnierenden Gebietes westlich des Neuen Marktes untersucht worden sind. Zurzeit ist die städtebauliche und verkehrliche Situation am Neuen Markt unbefriedigend und stellt eine Barriere zwischen dem westlich angrenzenden Gebiet und dem Stadtkern dar. Mit der geplanten Einrichtung einer Fußgängerzone in Lohne kommt der Lösung dieses Problems besondere Bedeutung zu.
- 1.2 Ziel der Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist es
  - das Planungsgebiet zu revitalisieren,
  - seine Attraktivität zu steigern,
  - die Probleme des ruhenden und fließenden Verkehrs zu lösen,
  - die bauliche Entwicklung in einzeln realisierbaren Einheiten zu ermöglichen,
  - planerisch einen Anreiz zu geben, die bauliche Struktur von Lohne zu erhalten, indem das Bauen auf der alten Parzellenstruktur weitgehend möglich bleibt,
  - die für Lohne typische Verbindung von Wohnen und Arbeiten in diesem Bereich zu sichern in Anwendung der Festsetzungsmöglichkeiten der novellierten Baunutzungsverordnung,
  - die Umweltqualität für das Wohnen und Arbeiten im Planungsbereich zu sichern.

## 2. Einfügung in die Bauleitplanung der Gemeinde

- 2.1 Die Stadt Lohne stellt zurzeit ihren Flächennutzungsplan neu auf. Die Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf entsprechen den Planungsabsichten der Gemeinde.  
Mit dem zurzeit noch gültigen Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1972 besteht weitgehend Übereinstimmung in Art und Maß der Nutzung.
- 2.2 Abweichungen zeigt vor allem das Verkehrssystem im Bereich Neuer Markt, für das durch die Überarbeitung des Generalverkehrsplanes Änderungen zu erwarten sind.

## 3. Bestehende Rechtsverhältnisse

- 3.1 Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 A werden Teilbereiche der Bebauungspläne Nr. 19 aus dem Jahre 1971, Nr. 12 aus dem Jahre 1966 Nr. 18 aus dem Jahre 1968 aufgehoben.  
Die Festsetzungen dieser Pläne, die z. T. höchste Ausnutzung nach der Baunutzungsverordnung bei durchgehend geschlossener Bebauung im Kerngebiet zulassen, haben keinerlei Entwicklung in den genannten Bereichen in Gang gesetzt und wahrscheinlich Baumaßnahmen bescheideneren Umfanges verhindert.
- 3.2 Die an den Planungsbereich angrenzenden Gebiete liegen alle in Geltungsbereichen gültiger Bebauungspläne, deren Festsetzungen der Neuplanung nicht entgegenstehen. Durch die Einbeziehung des Eilersweges in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll die Anbindung der Klingenbergstraße an das städtische Verkehrsnetz erreicht werden.

## 4. Bestand inner- und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

- 4.1 Der Planbereich des Bebauungsplanes liegt, wie der innere Stadtkern, auf einer leicht nach Nordwesten abfallenden Geländekuppe. Die Vegetation beschränkt sich auf einige Baumreihen auf dem ehemaligen Schulgrundstück und die üblichen Hausgärten. Von herausragender Bedeutung für die westliche Innenstadt ist eine Baumkulisse auf einem privaten Grundstück nördlich des Neuen Marktes, einem ehemaligen Bauernhof. Der Bestand der Bäume soll durch den Bebauungsplan gesichert werden.
- 4.2 Innerhalb des Planbereiches herrscht zurzeit eine Mischnutzung vor. Abgesehen von dem inzwischen abgebrochenen Schulgebäude an der Küstermeyerstraße wird in fast allen Häusern gewohnt und in den Erdgeschossen ein Gewerbe betrieben.
- 4.3 Das Maß der Nutzung erreicht zurzeit in keinem Fall die im außer Kraft gesetzten Bebauungsplan festgesetzten Höchstwerte.
- 4.4 Die Geschößzahl liegt entgegen den im Bebauungsplan Nr. 19 ausgewiesenen Möglichkeiten zwischen ein- und zweieinhalb Geschossen, wobei durch Sattel-, Walm- und Mansardendächer eine beträchtliche Gebäudehöhe erreicht wird.
- 4.5 Im östlich angrenzenden Stadtkernbereich setzt sich die Bebauung in stärkerer Konzentration, aber in gleichbleibender Höhenentwicklung fort. Nur im westlich angrenzenden Gewerbegebiet ist die Bebauung viergeschossig. Im Süden geht die Bebauung in eine lockere, meist zweigeschossige offene Bauweise über.

4.6 Die vorhandene Bausubstanz im Planungsgebiet variiert von neuwertig bis baufällig. Einige ältere Gebäude im Planungsbereich sind von stadtbildprägender Qualität. Sie enthalten Formenelemente in Dach- und Wandzone, die auch im Stadtkern an den wenigen unveränderten alten Gebäuden wiederzufinden sind. (Bahnhofstraße 1, 4, 6, 10, Keetstraße 5).

4.7 Im Planungsbereich besitzt die Gemeinde das ehemalige Schulgrundstück von ca. 6.050,00 qm Größe. Die übrigen Grundstücke sind größtenteils im Privatbesitz. Ihre Größe reicht von 142,0 qm am Eilersweg bis zu 2.500,00 an der Keetstraße. Die kleinen Grundstücke mit ungünstigem Zuschnitt liegen hauptsächlich im Bereich von Peterstraße und Eilersweg. In den übrigen Bereichen sind die Grundstücke von mittlerer Größe und zumeist günstigem Zuschnitt.

#### 5. Verkehrsplanung, Erschließung, Ver- und Entsorgung

5.1 Der Bebauungsplanbereich wird zurzeit von einer Reihe vorhandener Straßen erschlossen und an das innerstädtische Verkehrsnetz angebunden

- Küstermeyer- und Bahnhofstraße durchqueren das Gebiet,
- Deich- und Vogtstraße, Raiffeisen-, Keetstraße und Küstermeyerweg tangieren es.

Außer der Raiffeisenstraße münden alle Straßen in den Kreuzungsbereich am Neuen Markt und machen diesen zu einer Barriere zwischen den städtischen Quartieren.

5.2 Nach Fertigstellung des geplanten Tangentensystems wird die Keetstraße ihre Funktion als Landesstraße verlieren. Sie wird ebenso wie die Bahnhofstraße, die Peterstraße, die Vogtstraße und der Küstermeyerweg nur noch innerörtliche Verkehrsbedeutung haben. Der Deichstraße wird bei einer Anbindung an die südliche Tangente erhöhte Verkehrsbedeutung zukommen. Der östliche Teil der Keetstraße und die Marktstraße sollen mit der Einrichtung einer Fußgängerzone dem Fahrverkehr entzogen werden.

5.3 Eine Umgestaltung des Straßennetzes erfolgt im Bereich Neuer Markt. Peterstraße und Neuer Markt werden zugunsten einer neuen Trasse aufgegeben, die einerseits den vorhandenen innerörtlichen Verkehrsbeziehungen Rechnung trägt, andererseits die städtebaulichen Anforderungen an diesen Bereich stärker berücksichtigt.

5.4 Die Verkehrsfläche der Raiffeisenstraße wird erweitert, damit diese ihre Erschließungsfunktion für die angrenzenden Baugebiete einschließlich des außerhalb des Bebauungsplanes liegenden Gewerbegebietes und den neu zu schaffenden Parkplatz erfüllen kann.

Ergänzt wird das Erschließungssystem in diesem Bereich durch eine neue Verbindung zwischen Bahnhofstraße und Küstermeyerstraße als Parkplatz-Zufahrt.

Die westliche Küstermeyerstraße zwischen der neuen Planstraße und der Einmündung in die Keetstraße soll als verkehrsberuhigter Straßenabschnitt zur Abfahrt vom Parkplatz in Richtung Keetstraße dienen.

- 5.5 Um den städtebaulich-räumlichen Zusammenhang der einzelnen Gebiete nicht zu stören, wird eine Umgestaltung der Straßen im wesentlichen innerhalb der vorhandenen Verkehrsflächen vorgeschlagen. Grundstücksabtretungen sind notwendig am Eilersweg, im Einmündungsbereich des Küstermeyerweges in die Keetstraße und an der Einmündung der Deichstraße in die Vogtstraße. Im südlichen Bebauungsplanbereich wird durch den auf das Mindestmaß beschränkten Ausbau des Eilersweges als verkehrsberuhigte Wohnstraße eine Verbindung zwischen der Klingenberg- und der Deichstraße geschaffen. Durch die Festsetzung öffentlicher Verkehrsflächen für Fußwege (zwischen Eilersweg und Bahnhofstraße, zwischen Bahnhof- und Küstermeyerstraße, zwischen Parkplatz und Keetstraße), wird ein Fußwegenetz geschaffen, das sich in die angrenzenden Gebiete fortsetzen sollte.
- 5.6 Das in einem solchen stadtkernnahen Gebiet besonders schwierige Problem des ruhenden Verkehrs wird durch die Festsetzung einer umfangreichen Parkfläche mit der Möglichkeit zur Errichtung eines zusätzlichen Parkgeschosses auf dem ehemaligen Schulgrundstück an der Küstermeyerstraße gelöst. Die zurzeit vorhandene Zahl von ca. 160 öffentlichen Stellplätzen wird auf ca. 320 erhöht, die sowohl der Versorgung des Planungsgebietes als auch der gesamten Innenstadt dienen sollen. Der verbleibende Parkplatz auf dem Neuen Markt mit ca. 42 Stellplätzen soll so gestaltet werden, daß der Wochenmarkt auf ihm abgehalten werden kann.
- 5.7 Das Plangebiet ist an das Wasserversorgungsnetz des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes angeschlossen. Im Zuge der Herstellung der Wasserversorgungsanlage werden die notwendigen Hydranten für die Entnahme von Löschwasser eingebaut.
- 5.8 Die Abwasserbeseitigung erfolgt über eine Kanalisation (Trennsystem) zur Kläranlage. Das Oberflächenwasser wird über die Regenwasserkanalisation dem nächsten öffentlichen Wasserzug zugeleitet. Die Müllbeseitigung wird im Plangebiet von der Kreismüllabfuhr durchgeführt.
- 5.9 Die Stromversorgung des Plangebietes erfolgt durch Anschluß an das Versorgungsnetz der Energieversorgung Weser-Ems AG. Im Einvernehmen mit dem Energieversorgungsunternehmen wird im Bebauungsplan festgesetzt, daß die Errichtung von notwendigen Transformatorenstationen im gesamten Planbereich an dafür geeigneten Stellen zulässig ist.

## 6. Städtebauliche Planung

### 6.1 Art der Nutzung

- 6.11 Das Baugebiet im Bereich des Bebauungsplanes 19A wird bis auf den südlichen Teil zwischen Deichstraße und Eilersweg als Kerngebiet festgesetzt in Anlehnung an den Flächennutzungsplan und die zurzeit noch gültigen Bebauungspläne in diesem Bereich.

- 6.12 Entsprechend der Novelle der Baunutzungsverordnung vom September 1977 sieht die Planung allerdings eine Gliederung des Kerngebietes vor, so daß eine Konzentration wirksamer Aktivitäten in diesem Gebiet möglich ist und gleichzeitig die Qualität des Wohnumfeldes erhöht wird. Dem Charakter von Lohne entsprechend ist das Wohnen in allen Baugebieten in unterschiedlicher Intensität möglich. Eine Ausnahme bildet das Kerngebiet MK 7, wo der besondere Nutzungszweck als Parkbauwerk (BBauG § 9 Nr. 9) festgesetzt ist, weil diese Nutzung, eingebunden in einen großen Parkplatz, gut erschlossen in günstiger Entfernung zum Stadtkern und zum Gewerbegebiet liegt und hier erforderlich ist.
- 6.13 Um die Attraktivität dieses Bereiches in Zusammenhang mit der geplanten Fußgängerzone im Stadtkern zu steigern, werden in bestimmten Teilen des Gebietes Einzelhandelsnutzungen, Schank- und Speisewirtschaften im Erdgeschoß zwingend vorgeschrieben (MK 2 und MK3 an der Peterstraße und am Neuen Markt), während sie in anderen Bereichen nur ausnahmsweise zulässig sind (MK 4 an der Küstermeyerstraße).
- 6.14 Die Zulässigkeit störender Vergnügungsstätten ist ausschließlich auf das Kerngebiet MK 1 beschränkt, um die von diesen Nutzungen ausgehenden Störungen für das Wohnen gering zu halten.
- 6.15 Die Festsetzungen für das Kerngebiet MK 5 sollen einen ortstypischen Teil Lohnes schützen der sich dazu eignet, neben Wohnungen auch gewisse soziale und gastronomische Funktionen aufzunehmen, die neben der Marktfunktion als lebenswichtiges Merkmal für einen Stadtkern angesehen werden können.
- 6.16 Die Ausweisung eines besonderen Wohngebietes (WB) trägt der Tatsache Rechnung, daß dieser stadtkernnahe Bereich seinen Charakter als Wohngebiet besonderer Prägung bewahrt hat. Die bestehenden Häuser dienen überwiegend dem Wohnen, dem in einigen Erdgeschossen handwerkliches Gewerbe zugeordnet ist. Eine Mischung der Funktionen in dieser Form soll auch in Zukunft erhalten werden.
- 6.17 Zum Schutz des Wohnens wird in den Kerngebieten MK 1, 2, 3, 4 und 5 eine Einschränkung der zulässigen Schallemissionen auf die Planungsrichtwerte von Mischgebieten festgesetzt. In dem besonderen Wohngebiet an der Deichstraße dagegen wird der Planungsrichtwert für die Nacht auf Wohngebiete abgestimmt.
- 6.18 Die neu ausgewiesene Baufläche auf dem Neuen Markt schafft die Möglichkeit, eine durch Brand und Straßenbau entstandene Lücke in der Stadtstruktur wieder zu schließen und eine optische und funktionale Verbindung zwischen Stadtkern und westlich angrenzendem Stadtgebiet zu schaffen. Um die Proportionen dieser neu entstehenden Platzräume festzulegen, werden detaillierte Festsetzungen getroffen durch Baulinien, Zahl der Vollgeschosse und Stellung der baulichen Anlagen in Verbindung mit §§ 4 und 6 der Satzung.

- 6.2
- 6.21 Das festgesetzte Maß der Nutzung unterschreitet in der zulässigen Geschoßfläche durchweg nur geringfügig die Werte aus den bisher gültigen Bebauungsplänen, um die Stadt keinen unververtretbaren Entschädigungsansprüchen auszusetzen. Zur Sicherung einer Mindestumwelt-Qualität wird die Grundflächenzahl reduziert.
- 6.22 Im Gebiet MK 3 wird das nach § 17 (1) zulässige Maß der baulichen Nutzung überschritten, um dieser für den Stadtkern bedeutungsvollen Fläche eine intensive Nutzung und entsprechende Baumasse zuzuordnen. Eine volle Ausnutzung der zulässigen Geschoßfläche sollte in Anlehnung an den Bebauungsvorschlag durch Einbeziehung der Dachgeschosse geschehen.  
Durch die Einrichtung einer Kfz-freien Verkehrsfläche in Verbindung mit einer kleinen Grünfläche im Südosten des Baugebietes und durch Anordnung der zweigeschossigen Bebauung entsprechend dem Bebauungsvorschlag werden gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gesichert.  
Weitere Grünflächen mit Kinderspielplatz befinden sich in der Nähe, so daß öffentliche Belange der Festsetzung nicht entgegenstehen.
- 6.23 Im Gebiet MK 5 wird mit dem Ziel der Erhaltung einer stadtbildprägenden Gebäudegruppe die zulässige Geschoßfläche gegenüber der Ausweisung im vorherigen Bebauungsplan herabgesetzt. Allerdings liegt sie über der nach § 17 (1) BauNVO zulässigen Grenze.  
Die jetzt getroffene Festsetzung entspricht dem tatsächlich vorhandenen Maß der baulichen Nutzung bezogen auf die neuzuschaffenden Grundstücksverhältnisse.  
Die unmittelbare Nähe einer öffentlichen Grünfläche mit Kinderspielplatz sichert gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und den Einklang mit den öffentlichen Belangen.  
Im Zusammenhang mit dem Maß der Nutzung ist die Festsetzung der zulässigen Geschoßzahlen zu sehen. Sie dient als Mittel der Beeinflussung der städtebaulichen Gestalt. In allen Straßenrandbereichen sind Geschoßzahlen zwingend festgesetzt, die sich in die vorhandene Bebauung in der Umgebung einfügen.  
Die aus den noch gültigen Bebauungsplänen vorgegebene hohe Ausnutzbarkeit der Grundstücke zwingt dazu, in den rückwärtigen Grundstücksbereichen höhere Geschoßzahlen zuzulassen.
- 6.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen
- 6.31 Baulinien werden festgesetzt um zu verhindern, daß nur in den rückwärtigen Bereichen der Grundstücke gebaut wird. Ihre Festsetzung hat eine klare räumliche Begrenzung der Straßen und Plätze zum Ziel. Um dennoch eine plastische Gliederung der Baukörper in Anlehnung an traditionelle Lohner Baustrukturen zu ermöglichen, werden Abweichungen im Satzungstext ausdrücklich vorgesehen und definiert.

- 6.32 Durch Baugrenzen wird die Abgrenzung der möglichen höheren Bebauung festgesetzt, gleichzeitig werden nicht überbaubare Grundstücksflächen ausgewiesen, in denen keine Garagen und Stellplätze zulässig sind, um eine Mindestbegrünung der Blockinnenbereiche zu sichern.
- 6.33 Bauweise
1. Die im überwiegenden Teil des Bebauungsplanes festgesetzte geschlossene Bauweise dient vor allem der Abschirmung der Blockinnenbereiche gegenüber den Emissionen der Verkehrsflächen. Die gleiche Funktion erfüllen im Bereich der abweichenden Bauweise die auf den Abstandsflächen zulässigen Nebenanlagen.
  2. Die im Satzungstext definierte abweichende Bauweise A1, die auch unter Umständen geschlossene Bebauung zuläßt, findet ihre Begründung in der unmittelbaren Nachbarschaft zu den Häusern Bahnhofstraße 4 und 6, die in Anbetracht der sich auflösenden Stadtstruktur von Lohne als schützenswert angesehen werden. Der Versuch, diese Häusergruppen durch Festsetzungen im Bebauungsplan weitgehend zu schützen ist nur sinnvoll, wenn Gliederung und Maßstab dieser Bebauung in der näheren Umgebung erhalten bzw. aufgenommen werden.
  3. Die im Satzungstext definierte abweichende Bauweise A 2 wird in einem Bereich festgesetzt, wo eine guterhaltene und z. T. erneuerte Bausubstanz den Übergang darstellt von der geschlossenen Bauweise der Innenstadt zur offenen Bauweise der Wohnbezirke.  
Durch die Festsetzung der Bauweise A 2 soll Erneuerung und Ergänzung der Bausubstanz im vorhandenen gewohnten Rahmen ermöglicht werden.
- 6.4 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften
- Die in den Bebauungsplan aufgenommenen bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften dienen insgesamt dem städtebaulichen Ziel, dem Prozeß der Auflösung der Stadtstruktur entgegenzuwirken.
- Die Gestaltungsvorschriften sind abgeleitet aus den noch vorhandenen stadtbildprägenden Elementen im Bebauungsplanbereich.
1. Die Vorschrift, die Straßenrandbebauung mit Dächern unterschiedlicher Art zu versehen, soll der Einbindung von neuer Bausubstanz in die vorhandene Dachlandschaft dienen.
  2. Durch die Vorschrift, bauliche Einheiten zu gliedern, wird die Maßstäblichkeit, die im Bebauungsplanbereich überwiegend die Straßenräume bestimmt, der baulichen Erneuerung zugrundegelegt.
- 6.5 Ein weiteres Mittel zur Beeinflussung der städtebaulichen Gestalt im Sinne vorhandener Strukturen ist die Festsetzung der Stellung der Gebäude.
- 6.6 Für angemessene Durchgrünung des Gebietes sind Maßnahmen vorgesehen, wie die Schaffung einer Grünfläche mit Spielplatz zwischen Küstermeyer- und Bahnhofstraße, ein Erhaltungsgebot für vorhandene Baumreihen auf dem Schulgrundstück und der privaten Grünfläche nördlich der Keetstraße, ein Pflanzgebot für Bäume auf den Flächen für den ruhenden Verkehr.

Von städtebaulich großer Bedeutung für die zukünftige Fußgängerzone ist die Festsetzung einer kleinen, aber attraktiven Grünfläche an der Keetstraße.

## 7. Soziale Maßnahmen

Sobald und soweit es erforderlich ist werden Maßnahmen, die entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes verwirklicht werden sollen, mit den von der Verwirklichung unmittelbar Betroffenen erörtert und Vorstellungen entwickelt, wie nachteilige Auswirkungen möglichst vermieden oder gemildert werden können.

## 8. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen (Umlegung, Grenzregelung) kommen bei endgültigem Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nur in Betracht, wenn eine Neuordnung des Grund und Bodens bzw. die Inanspruchnahme auf andere zumutbare Weise, z. B. durch vertragliche Regelung, nicht erreicht werden kann.

## 9. Flächenbilanz, Grunderwerb, Kosten der Durchführung

### 9.1 Flächenbilanz

Der Bebauungsplan 19a umfaßt insgesamt eine Fläche von ca. 4,31 ha. Die Fläche gliedert sich in

#### 9.11 Bauflächen

Kerngebiete MK 1	7070 qm	
MK 2	2430 "	
MK 3	1370 "	
MK 4	2330 "	
MK 5	720 "	
MK 6	4680 "	
MK 7	<u>1800 "</u>	20400 qm - 2,04 ha
Wohngebiet WA	2200 "	- 0,22 ha

#### 9.12 Grünflächen

Priv. Grünfläche	850 qm	
Grünfl./Spielpl.	760 "	
Grünplatz	<u>90 "</u>	1700 qm - 0,17 ha

#### 9.13 Verkehrsflächen

18800 " - 1,88 ha

9.2 Soweit zur Durchführung des Bebauungsplanes Grunderwerb notwendig wird, sollen freie Vereinbarungen angestrebt werden. Führen diese Verhandlungen nicht zum Erfolg, wird auf die gesetzlichen Möglichkeiten nach dem BBauG zurückgegriffen.

9.3 Die Kosten der Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes im Plangebiet und im angrenzenden Bereich getroffen werden müssen, betragen überschläglich:

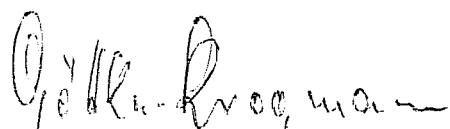


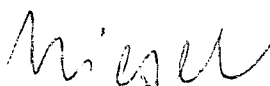
- Neuer Markt - Umgestaltung	DM 650.000,00
- Keetstraße - Ausbau	" 220.000,00
- Bahnhofstraße - Ausbau	" 285.000,00
- Küstermeyerstraße - Umgestaltung	" 630.000,00
- Raiffeisenstraße - Erwerb und Ausbau	" 550.000,00
- Eilersweg, Erwerb und Ausbau	" 90.000,00
- Neue Verbindungsstraße zwischen Bahnhofstraße und Küstermeyerstraße, - Erwerb und Ausbau	" 85.000,00
- Fußweg zwischen Bahnhofstraße und Parkplatz, - Erwerb und Ausbau	" 20.000,00
- Fußweg zur Erschließung des Spielplatzes - Erwerb und Ausbau	" 20.000,00
- Fußweg zwischen Eilersweg und Bahnhofstraße - Erwerb und Ausbau	" 20.000,00
- Parkplatz auf dem Schulgrundstück, Herrichtung und Erwerb fehlender Flächen	" 1400.000,00
- Öffentliche Grünanlage mit Kinderspielplatz - Erwerb und Herrichtung	" 60.000,00
insgesamt:	<u>DM 4.030.000,00</u> =====

Im übrigen richtet sich die Kostenverteilung nach den satzungsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Lohne. Die Bereitstellung der Mittel für den von der Stadt zu tragenden Anteil kann aus dem Haushalt erwartet werden.

Aufgestellt:

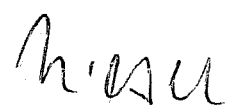
2842 Lohne, den 20.06.1979

  
.....  
(Göttke-Krogmann)  
Bürgermeister

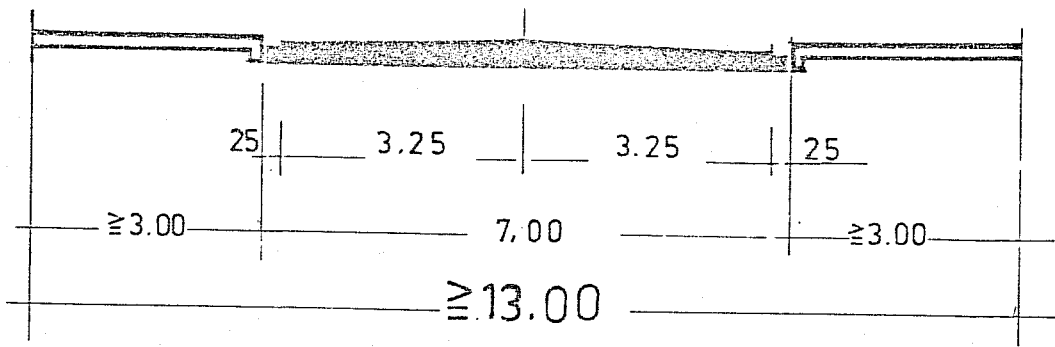
  
.....  
(Niesel)  
Stadtdirektor

Diese Begründung hat gem. § 2 a (6) BBauG vom. 20.08.1979 bis ~~einschließlich~~ 20.09.1979 öffentlich ausgelegen.

2842 Lohne, den 1. Dez. 1981

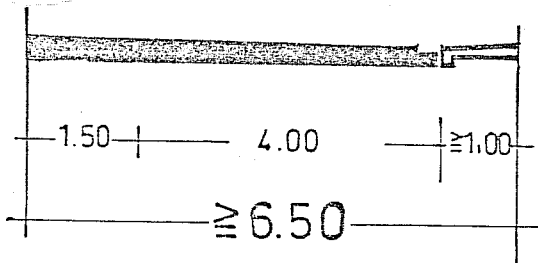
  
Stadtdirektor

# KÜSTERMEYERWEG

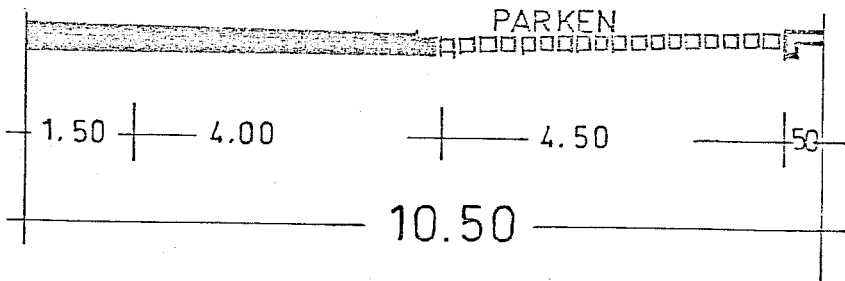


# EILERSWEG

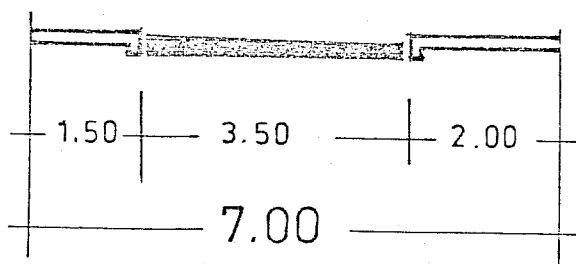
1



2

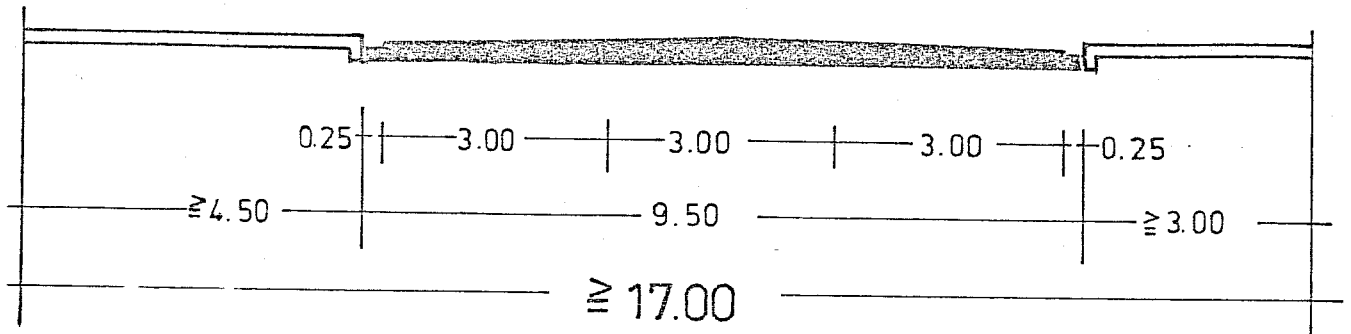


# PLANSTRASSE A

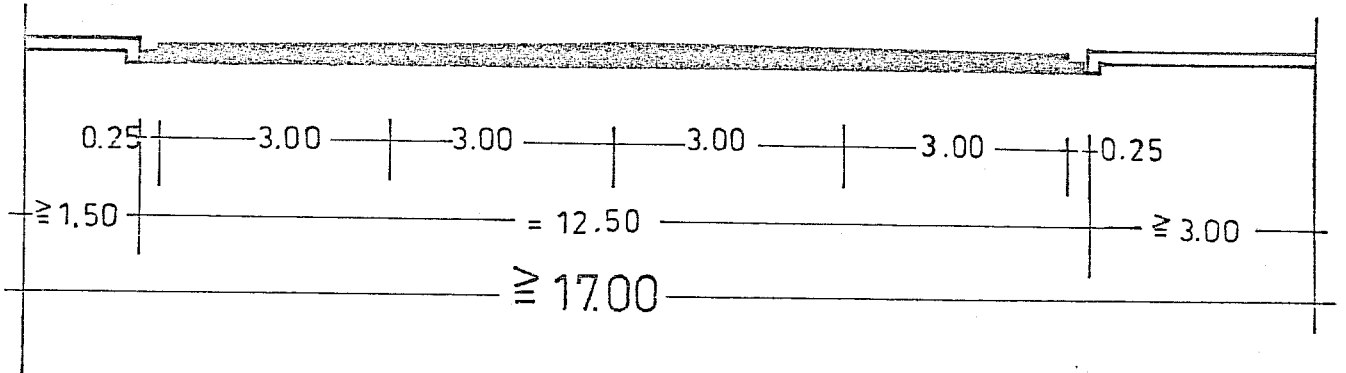


# PETERSTRASSE

1

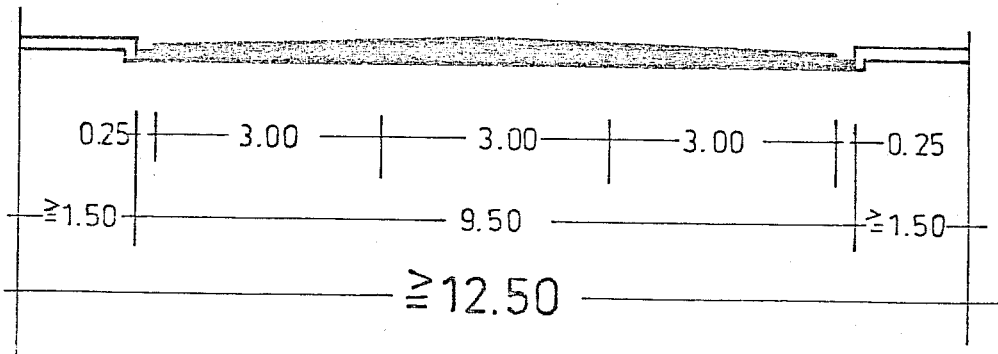


2

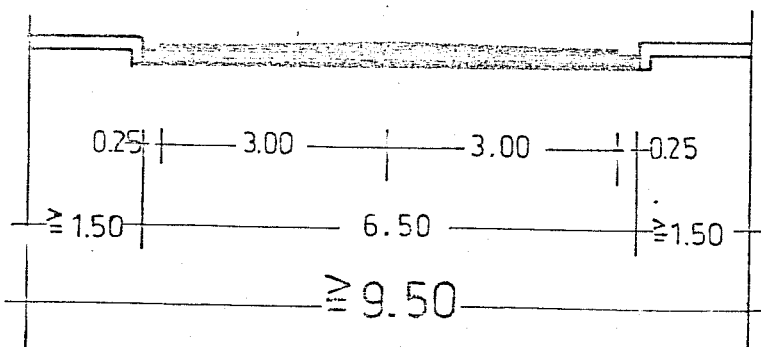


# DEICHSTRASSE

1

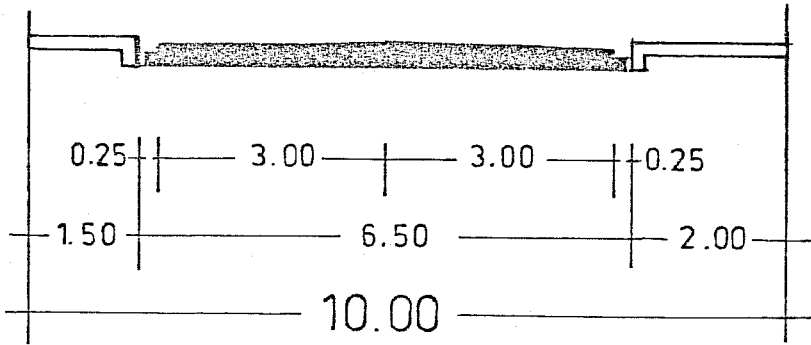


2

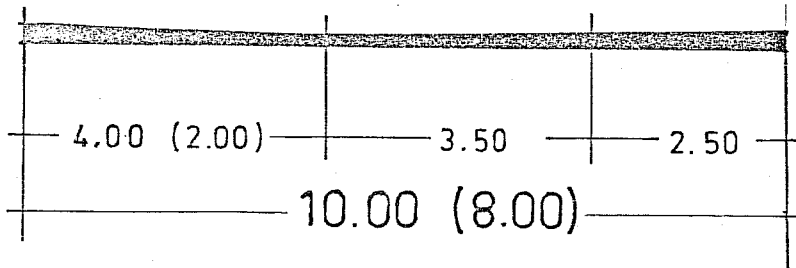


# KÜSTERMEYERSTRASSE

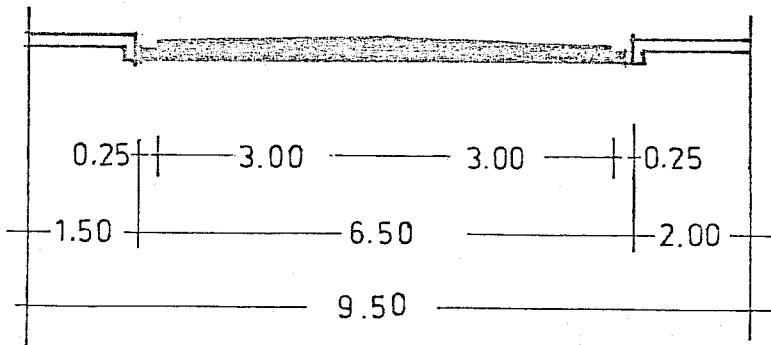
1



2

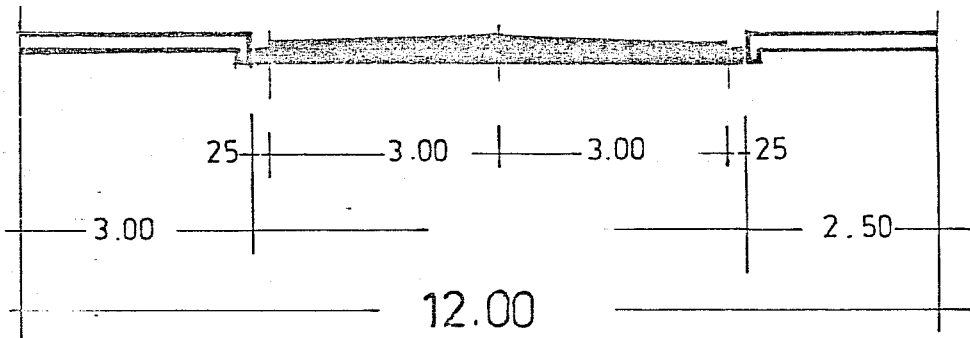
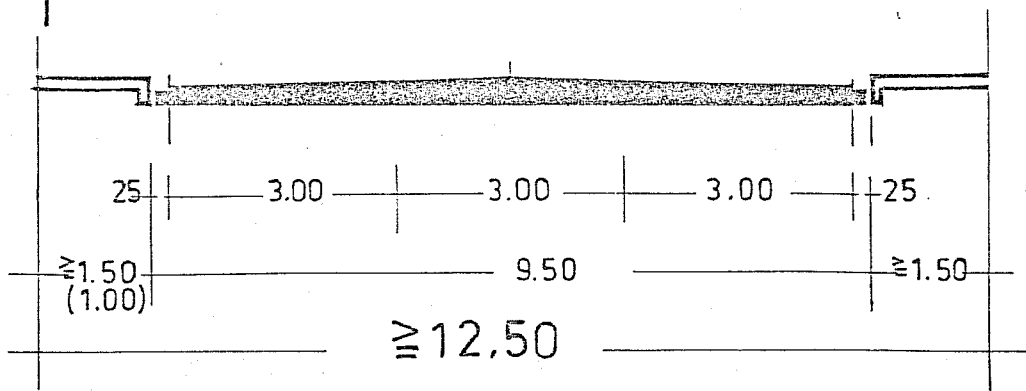


# RAIFFEISENSTRASSE



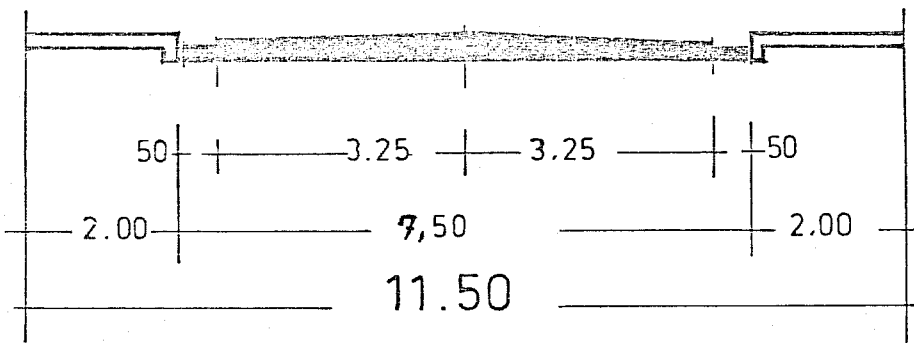
# BAHNHOFSTRASSE

1



2

# KEETSTRASSE



# MARKTSTRASSE

